Gemeinsamer Irrtum bei Vertragsabschluss: Abwehr des Preisminderungsanspruches mÃ¶glich? â?? OGH vom 26. Juni 2024, 9 Ob 67/23b

Description

Date Created
04.04.2025
Meta Fields

Inhalt : Nach der (von der Lehre kritisierten) Rechtsprechung berechtigt ein **gemeinsamer Irrtum Ã¼ber wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegenstandes** beide Vertragsteile den Vertrag anzufechten und derart dessen Aufhebung zu verlangen. Ein gemeinsamer Irrtum der Vertragsparteien, zB von KÃ¤ufer und VerkÃ¤uferin begrÃ¼ndet gleichzeitig sehr oft auch einen GewÃ¤hrleistungsanspruch des KÃ¤ufers, nÃ¤mlich dann, wenn der Kaufgegenstand nicht die vertraglich geschuldeten Eigenschaften hat. Der KÃ¤ufer kann dann von der VerkÃ¤uferin primÃ¤r die Herstellung des vertraglich geschuldeten Zustandes durch Verbesserung oder Austausch verlangen (Â§932 Abs 2 ABGB). Wenn die VerkÃ¤uferin die Verbesserung verweigert, hat der KÃ¤ufer, wenn es sich nicht um einen geringfÃ¼gigen Mangel handelt, das Wahlrecht zwischen Preisminderung und VertragsauflÃ¶sung (Â§932 Abs 4 ABGB).Entscheidet sich nun der KÃ¤ufer dafÃ¼r, die Anpassung des Vertrages durch Preisminderung zu verlangen, stellt sich immer dann, wenn beide Vertragsteile Ã¼ber das Vorhandensein einer bestimmten wesentlichen Eigenschaft des Kaufgegenstandes geirrt haben, die **Frage, ob die VerkÃ¤uferin dieses Wahlrecht des KÃ¤ufers zwischen Preisminderung und VertragsauflÃ¶sung** dadurch **konterkarieren kann**, indem sie wegen des gemeinsamen Irrtums den Kaufvertrag anficht und dessen rÃ¼ckwirkende Aufhebung verlangt. Der KÃ¤ufer mÃ¼sste dann gegen seinen ursprÃ¼nglich erklÃ¤rten Willen (Vertragsanpassung durch Preisminderung) den Kaufgegenstand Zug um Zug gegen RÃ¼ckzahlung des Kaufpreises an die VerkÃ¤uferin zurÃ¼ckstellen. Exakt eine derartige Sachverhaltskonstellation hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) im gegenstÃ¤ndlichen Fall zu entscheiden. Der KlÃ¤ger hatte von der beklagten GebrauchtwagenhÃ¤ndlerin ein Fahrzeug der Marke Audi R8 zu einem Kaufpreis von EUR 46.500,00 erstanden. Der Gebrauchtwagen wurde im schriftlichen Kaufvertrag fÃ¼r sÃ¤mtliche Kategorien (mechanischer Zustand, Karosserie, Lack, Innenraum/Sonstiges und elektrische und elektronische Ausstattung) der Klasse 3 â?? dies entspricht â??genÃ¼gend fahrbereitâ?? â?? zugeordnet. Im Kaufvertrag wurde ausdrÃ¼cklich festgehalten, dass das Getriebe â??sporadisch auf Neutralâ?? geht, das Fahrzeug aber betriebs- und zulassungsfÃ¤hig ist. Bei Vertragsabschluss war weder dem KÃ¤ufer noch der VerkÃ¤uferin bekannt, dass das Fahrzeug bereits zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Getriebemangels weder verkehrs- noch betriebssicher war und es â?? etwa bei Ã?berholvorgÃ¤ngen â?? zu schweren UnfÃ¤llen kommen konnte.Nachdem der KÃ¤ufer die GebrauchtwagenhÃ¤ndlerin vergeblich zur Reparatur des Fahrzeugs aufgefordert hatte, begehrte der KÃ¤ufer vor Gericht Preisminderung in HÃ¶he der Reparaturkosten (EUR 17.355,00) aus dem Titel der GewÃ¤hrleistung und des Schadenersatzes. Die beklagte GebrauchtwagenhÃ¤ndlerin beantragte Klagsabweisung und bot dem KlÃ¤ger an, den Kaufvertrag aufgrund des gemeinsamen Irrtums Ã¼ber die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges rÃ¼ckwirkend aufzuheben und das Fahrzeug Zug um Zug gegen RÃ¼ckerstattung des Kaufpreises zurÃ¼ckzunehmen. WÃ¤hrend das Erstgericht aufgrund dieses vom KlÃ¤ger, der an seinen Preisminderungsbegehren festhielt, abgelehnten Angebotes die Klage abwies, kamen das Berufungsgericht und in weiterer Folge auch das HÃ¶chstgericht zum Ergebnis, dass **bei Vorliegen eines Sachmangels** (in concreto Getriebeschaden) **ein gemeinsamer Irrtum der Vertragsteile die VerkÃ¤uferin nicht dazu berechtigt, das Wahlrecht des KÃ¤ufers (Preisminderung oder VertragsauflÃ¶sung) zu konterkarieren.** Dies wÃ¼rde ansonsten zu dem systemwidrigen Ergebnis fÃ¼hren, dass die gewÃ¤hrleistungspflichtige â?? da nicht vertragskonform erfÃ¼llende â?? VerkÃ¤uferin entscheiden kÃ¶nnte, ob sie Preisminderung gewÃ¤hrt oder den Vertrag auflÃ¶st.Nach der â?? auch europarechtlich determinierten â?? Rechtslage **soll dieses Wahlrecht gerade dem KÃ¤ufer offenstehen.** Nur er soll entscheiden, ob er den Kaufgegenstand unter gleichzeitiger Vertragsanpassung im Wege der Preisminderung behÃ¤lt oder den Kaufgegenstand an die gewÃ¤hrleistungspflichtige VerkÃ¤uferin Zug um Zug gegen RÃ¼ckzahlung des Kaufpreises zurÃ¼ckstellt.